

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 28.10.2020
AZ.:

WP 20-25 SV 51/020

Beschlussvorlage

Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden Jugendhilfeausschusses

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

02.12.2020

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zum/Zur Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG-KJHG – vom 12 Dezember 1990. In der zurzeit gültigen Fassung folgendes Mitglied gewählt:

Zum/Zur stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG-KJHG – vom 12 Dezember 1990. In der zurzeit gültigen Fassung folgendes Mitglied gewählt:

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG –KJHG vom 12. Dezember 1990, in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertreter/innen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, welche der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.